

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

ZL	27	GE/910
Datum: 11. APR. 1990		
Vertslft. 12. April 1990		

A. Sajek

Wien, am 10.4.1990

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

Unser Zeichen: Durchwahl:
S-490/N 479

Betreff: Entwurf einer Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

25 Beilagen

Für den Generalsekretär:
gez. Dr. Noszek

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

A B S C H R I F T

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 6.4.1990

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
37.001/9-3/90 14.2.1990

Unser Zeichen: Durchwahl:
5-290/N 479

Betreff: Entwurf einer Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich beeckt sich, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz geändert wird (ALVG-Novelle 1990), folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Der Entwurf der Novelle enthält eine Reihe von Änderungen: Es geht einerseits um eine Reihe zum Teil grundlegender Leistungsverbesserungen, über die bereits Sozialpartnergespräche geführt wurden, andererseits wird der langjährige Wunsch der Land- und Forstwirtschaft die Einheitswertgrenze in § 12 Abs. 6 lit. b und § 26 Abs. 4 lit. c zu erhöhen, mit dem Hinweis auf den Umrechnungsschlüssel des Ausgleichszulagenrechtes abgelehnt. Die Präsidentenkonferenz bemerkt dazu folgendes:

Die letzte Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz ist erst am 1.8.1989 in Kraft getreten. Sie hat eine Reihe von Leistungsverbesserungen gebracht, deren Auswirkungen derzeit finanziell nicht absehbar sind. Die Präsidentenkon-

- 2 -

ferenz hält es daher derzeit für verfrüht, weitere Verbesserungen im Gesetz zu verankern. In diesem Zusammenhang darf auf die Argumente im Rahmen der Sozialpartnergespräche im Jänner d.J. verwiesen werden.

In der konjunkturell schwierigen Situation der letzten Jahre ist der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung laufend erhöht worden. Die Rückführung ist zwar eingeleitet worden. Es wird im Jahr 1990 aber trotzdem voraussichtlich einen Überschuß der Arbeitslosenversicherung in der Höhe von 960 Mio S geben. Eine weitere Rückführung des Beitragssatzes sollte daher ernsthaft geprüft werden.

Bei der Verabschiedung der letzten Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz ist die Frage der Einheitswertgrenze in § 12 Abs. 6 lit. b und § 26 Abs. 4 lit. c ALVG offengeblieben. Der Einheitswert wurde nicht geändert. Allerdings wurde damals zugesichert, daß im Herbst Gespräche im Bundesministerium für Arbeit und Soziales stattfinden würden, um eine Lösung für die offene Frage herbeizuführen. Das ist bisher nicht geschehen. Den Erläuterungen (Seite 2) kann insoweit nicht zugestimmt werden, als die Darstellung rechnerisch zwar richtig ist, aber die Umrechnung in einer nicht akzeptierten Form vorgenommen wurde. 1970 war außer Streit gestellt, daß die Umrechnung auf der Basis des steuerlichen Einkommens erfolgen soll. Nach dieser Rechennart sind 31 % des Einheitswertes als Rohgewinn anzusehen, von dem Schuldzinsen, Sozialversicherungsbeiträge sowie bezahlte Pachtzinse abzuziehen und erzielte Pachtzinse hinzuzurechnen sind. Somit kann der steuerliche Gewinn nur im Einzelfall festgestellt werden. Vernachläßigt man aber die Zu- und Abschläge, erhält man bei einem Einheitswert von S 54.000,- ein Jahresergebnis von S 16.740,- oder monatlich S 1.395,- im Vergleich zu S 2.658,- Teilversicherungsgrenze. Nach dieser Rechnung müßte die aktuelle Einheitswertgrenze mindestens bei S 82.000,- liegen. Die Präsidentenkonferenz ersucht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales,

- 3 -

ausdrücklich, eine derartige Änderung in den Novellenentwurf einzubauen. Im übrigen verweist sie auf ihre Eingabe an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales vom 28.2.1990, in der eine genaue Darstellung des Problems erfolgt ist. Weiters ist zu bedenken, daß die Auswirkungen einer Gesetzesänderung in der gewünschten Form finanziell geringe Auswirkungen haben würde.

Zu einzelnen Bestimmungen bemerkt die Präsidentenkonferenz folgendes:

Zu Z. 6:

Die Präsidentenkonferenz hat Bedenken gegen eine Verbesserung im derzeitigen Zeitpunkt. Die Maßnahme würde auch nicht dazu beitragen, daß in stärkerem Ausmaß eine Wiederbeschäftigung angestrebt wird. Im Vergleich zu den Sozialpartnergesprächen ist die vorgeschlagene Regelung etwas dosierter ausgefallen. Es ist von einem Stufenplan die Rede, doch kann der Aufwand in der Höhe von rund 350 Mio S geschätzt werden. Auch bei der Netto-Ersatzquote sollte derzeit keine Änderung (Lohnklassen 31 bis 93) vorgenommen werden.

Die Wahrung der Bemessungsgrundlage entspricht den Initiativen im Bereich des ASVG, GSVG und BSVG und ist begründet, sodaß sich die Präsidentenkonferenz für diese Verbesserung ausspricht.

Wunschgemäß werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:
gez. NR ÖkR Ing. Derfler

Der Generalsekretär:
gez. Dipl. Ing. Strasser